

KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 4

Münster, den 15. Februar 2019

Jahrgang CLIII

INHALT

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 29	Hinweis zum Wort des Bischofs zur österlichen Bußzeit	37
Art. 30	Vertreter der Dienstgeber in der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen	37
Art. 31	Ökumenische Woche für das Leben 2019	37
Art. 32	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 17.03.2019	38
Art. 33	Borromaeum Sprachenjahr	38
Art. 34	Orientierungsjahr im Bistum Münster	39
Art. 35	Personalveränderungen	39
Art. 36	Unsere Toten	40

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 37	Regional-KODA Osnabrück/Vechta – Entsendung eines Gewerkschaftsvertreters	40
Art. 38	Regional-KODA Osnabrück/Vechta – Mandatswechsel auf der Mitarbeiterseite	40
Art. 39	Kirchensteuerbeschluss des Oldenburgischen Teiles der Diözese Münster für das Haushaltsjahr 2019	41

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 29 **Hinweis zum Wort des Bischofs zur österlichen Bußzeit**

Das Wort des Bischofs zur österlichen Bußzeit wird im Amtsblatt Nr. 4 am 1. März 2019 veröffentlicht. Wie in den vergangenen Jahren wird auch in diesem Jahr eine Video-DVD und Audio-CD verfügbar sein, gesprochen von Bischof Dr. Felix Genn. So besteht die Möglichkeit, das Video in den Gottesdiensten am ersten Fastensonntag, 9./10. März 2019, einzuspielen. Die Video-DVD und Audio-CD kann bis zum 21. Februar 2019 kostenfrei bestellt werden.

Kontakt im Bischöflichen Generalvikariat:

Abteilung Medien- und Öffentlichkeitsarbeit, Tanja Schröder, Domplatz 31, 48143 Münster, Tel.: 0251/495-1191, E-Mail: schroeder-t@bistum-muenster.de.

Der Versand der Datenträger erfolgt so, dass sie spätestens zum 6. März 2019 eintreffen. Außerdem gibt es ab dem 4. März 2019 eine Downloadmöglichkeit: Die Video- und Audiodateien können aus der Mediendatenbank des Bistums Münster (Link: medien.bistum-muenster.de) heruntergeladen werden. Die DVD bzw. das Video sind frei zur Verbreitung ab Beginn der Vorabendmessen am 9. März 2019.

AZ: 150

1.2.19

Art. 30 **Vertreter der Dienstgeber in der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen**

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 5 KODA-Ordnung ist als Dienstgebervorteiler zum 01.01.2019 für den Rest der laufenden Amtsperiode in die Regional-KODA Nordrhein-Westfalen berufen worden:

Antonius Kerkhoff
(Direktor der Akademie Franz Hitze Haus, Münster)

für den ausgeschiedenen Dr. Markus Wonka.

AZ: 610

31.1.19

Art. 31 **Ökumenische Woche für das Leben 2019**

„Leben schützen. Menschen begleiten. Suizide verhindern.“

Vom 4. bis 11. Mai 2019 findet die diesjährige ökumenische Woche für das Leben statt. Sie widmet sich unter dem Titel „Leben schützen. Menschen begleiten. Suizide verhindern.“ der Suizidprävention und stellt die vielfältigen Beratungsangebote beider Kirchen für suizidgefährdete Menschen und ihre Angehörigen in den Mittelpunkt. Vor dem Hintergrund von etwa 10.000 Suiziden und noch deutlich mehr Suizidversuchen in Deutschland pro Jahr will sie den Gründen von Depression und Todeswün-

schen nachgehen und Wege für eine bessere Prävention und Versorgung suizidgefährdeter Menschen aufzeigen.

Im Vorwort zum Themenheft der diesjährigen Woche für das Leben schreiben Kardinal Marx und Landesbischof Bedford-Strohm, dass es wichtig sei, Wege für eine bessere Versorgung suizidgefährdeter Menschen zu eröffnen: „Als Christen wollen wir unseren Mitmenschen beistehen in ihrem Nachdenken über das, was sie hält und trägt, und über das, was brüchig und dunkel ist“. Dafür sollen die vielfältigen Beratungsstellen beider Kirchen in der Öffentlichkeit stärker bekannt gemacht werden. „In den Hilfsangeboten zum Beispiel der Telefonseelsorge, der Caritas und der Diakonie stellen sich gut ausgebildete, zum Teil ehrenamtliche Mitarbeiter ihren Mitmenschen als Gesprächspartner zur Verfügung, da sie wissen, wie wichtig der persönliche Beistand in schweren Krisen sein kann“, so Kardinal Marx und Landesbischof Bedford-Strohm. Mit der Woche für das Leben wird gezeigt, welche Hilfe und Orientierung der christliche Glaube in ausweglosen Situationen bieten kann und wie wichtig die Solidarität des Umfeldes mit dem Mitmenschen, der selbst keinen Ausweg mehr sieht, ist. Um das Thema zu enttabuisieren und die Sensibilität für betroffene Menschen und ihre Nöte zu erhöhen, will die Woche für das Leben einen Beitrag zu einer breiten gesellschaftlichen Beschäftigung mit diesem Thema leisten.

Das Themenheft, das ab sofort mit weiteren Materialien zur Vorbereitung der Woche für das Leben verfügbar ist, trägt unterschiedliche Ansätze der Suizidprävention aus medizinischer, psychologischer, pädagogischer und pastoraler Perspektive zusammen. Es zeigt auf, welche Hilfen und Perspektiven der christliche Glaube in Verbindung mit professioneller Unterstützung anbietet. Außerdem werden Anregungen für die Gestaltung ökumenischer Gottesdienste vorgestellt.

Die Woche für das Leben jährt sich in diesem Jahr zum 25. Mal. Seit 1994 ist sie die ökumenische Initiative der katholischen und der evangelischen Kirche in Deutschland für die Anerkennung der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des menschlichen Lebens in allen Phasen. Die Aktion, die immer zwei Wochen nach Ostersonntag beginnt und sieben Tage dauert, will jedes Jahr Menschen in Kirche und Gesellschaft für den Schutz des menschlichen Lebens sensibilisieren. Ansprechpartner für das Bistum Münster ist das Referat Seelsorge für Menschen mit Behinderungen, Rosenstr. 16, 48143 Münster, behindertenseelsorge@bistum-muenster.de Tel.: 0251/495-560.

Hinweise:

Über die Internetseite www.woche-fuer-das-leben.de können ab sofort Informationen und Materialien zur Woche für das Leben kostenfrei bestellt werden. Verfügbar sind das Themenheft, Motivplakate in DIN A3, DIN A4 und eine Plakatvariante mit Freifeld zum Eindrucken von Veranstaltungshinweisen, sowie eine Postkarte, die sich zum Auslegen in Kirchen oder Institutionen eignet. Alle Materialien stehen auch als Download bereit.

AZ: 211/5

31.1.19

Art. 32 **Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 17.03.2019**

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vergl. Vollversammlung vom 24. - 27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (17. März 2019) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2019 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen. Erneut werden diese Ergebnisse einzeln je Gottesdienstort (Pfarrkirche, Filialkirche usw.) eingetragen. Einen entsprechenden Zusatzbogen werden wir dem Erhebungsbogen Online beifügen.

Auch in diesem Jahr werden wir die Möglichkeit eröffnen, die Ergebnisse der Gottesdienstbesucherkählungen bereits im Laufe des Erhebungsjahres, nach Abschluss der Erhebungsbogenaktion 2018 in den Zusatzbogen Online einzutragen. Hierzu erhalten Sie von der Fachstelle 107 – Kirchliches Meldewesen und Territoriale Ordnung gesonderte Mitteilung.

AZ: 107

1.2.19

Art. 33 **Borromaeum Sprachenjahr**

Die ideale Vorbereitung auf ein Theologiestudium in Münster bietet ab September 2019 wieder das BORROMAEUM Sprachenjahr.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer wohnen in WGs im Priesterseminar Borromaeum und erwerben in übersichtlichen Lerngruppen die für ein Theologiestudium erforderlichen Kenntnisse in Latein, Griechisch und Hebräisch. In Praktika, die z. T. ebenfalls für das Studium anerkannt werden können, sammeln sie erste Erfahrungen und gewinnen Orientierung in unterschiedlichen Berufsfeldern. Darüber hinaus gibt es die Chance, der Klärung persönlicher und beruflicher Fragen einen Schritt näher zu kommen: Über Einführungen in den christlichen Glauben und Elemente geistlichen Lebens sowie die angebotene geistliche Begleitung. Blockseminare zur eigenen Biographie und Gruppendynamik, der Erwerb praktische Kenntnisse zum Beispiel durch ein Rhetorik-Training und Stimmbildung sowie eine Fahrt ins Heilige Land stehen ebenfalls auf dem Programm.

Wir bitten darum, mögliche Interessentinnen und Interessenten auf das Projekt hinzuweisen. Es sind Frauen und Männer zur Bewerbung eingeladen. Für Interessenten an der Priesterausbildung schließt das Sprachenjahr zusätzlich die notwendigen Elemente eines Propädeutikums ein.

Bewerbungsschluss ist der 1. Juni 2019.

Nähere Informationen erhalten Sie bei Ruth Kubina: 0251/495-12471; kubina@bistum-muenster.de oder unter www.borromaeum-sprachenjahr.de.

AZ: Borromaeum 28.1.19
Priesterseminar

Art. 34 **Orientierungsjahr im Bistum Münster**

Bereits zum 4. Mal können sich junge Erwachsene, Frauen und Männer, für das Orientierungsjahr im Bistum Münster bewerben: In Kooperation mit der FSD Bistum Münster gGmbH machen sie ein einjähriges FSJ an einer Einsatzstelle ihrer Wahl und wohnen in dieser Zeit in einer WG mit anderen Freiwilligen im Priesterseminar Borromaeum in Münster. Einmal in der Woche treffen sie sich zum Austausch über Lebens- und Glaubensfragen. Die Unterkunft im Borromaeum bietet darüber hinaus die Möglichkeit zum Austausch mit den Seminaristen und anderen Mitbewohnern sowie die Gelegenheit, an einer Fahrt ins Heilige Land und nach Taizé teilzunehmen.

Es stehen 6 Plätze zur Verfügung. Frauen und Männer zwischen 18 und 26 Jahren können sich bis zum 1. Juni 2019 bewerben. Start ins FSJ ist zum 1. August oder spätestens 1. September 2019.

Weitere Informationen bei Ruth Kubina, Tel.: 0251/495-12471, kubina@bistum-muenster.de oder unter www.orientierungsjahr-muenster.de.

AZ: Borromaeum 28.1.19
Priesterseminar

Art. 35 **Personalveränderungen**

A n t r e t t e r, P. Jakobus, O.Carm., mit Ablauf des 31. Dezember 2018 von der Pfarrverwaltung in Hamminkeln-Marienthal St. Mariä Himmelfahrt entpflichtet und zum 1. Januar 2019 zum Pastor in Hamminkeln-Marienthal St. Mariä Himmelfahrt ernannt.

D r o s t e, P. Klemens August, O.Carm., mit Ablauf des 31. Dezember 2018 von seinen Aufgaben als Kaplan in Hamminkeln-Marienthal St. Mariä Himmelfahrt entpflichtet und zum 1. Januar 2019 zum Pfarrverwalter in Hamminkeln-Marienthal St. Mariä Himmelfahrt ernannt.

D r ü i n g g t. M ö l l m a n n, Hendrik, mit Ablauf des 31. Januar 2019 von seinen Aufgaben als Verwalter der 8. Vikarie an der Domkirche in Münster entpflichtet.

K i w i t t, Jochem, Diakon im Hauptberuf im Malteser Krankenhaus St. Johannes Stift, geht zum 01.02.2019 in den Ruhestand.

N a u m a n n, P. Gregor, OP, mit Ablauf des 28. Februar 2019 von seinen Aufgaben als Seelsorger in der Katholischen Hochschulgemeinde Vechta, als Kirchenrektor der Edith-Stein-Kapelle in der Kirche am Campus sowie als Leiter der „Kirche am Campus“ entpflichtet.

U n g r u h e, Holger, zusätzlich zu seinen bisherigen Aufgaben zum 1. Februar 2019 zum Verwalter der 8. Vikarie an der Domkirche in Münster ernannt.

V e t t a m t h a d a t h i l V a r k e y, P. John, mit Ablauf des 28. Februar 2019 von seinen Aufgaben als Pastor in Lengerich Seliger Niels Stensen entpflichtet und zum 1. März 2019 zum Pastor in Delmenhorst St. Marien, ernannt.

Es wurde emeritiert:

D r e s e n, Heiner, von seinen Aufgaben als Subdiakon in Geldern St. Maria Magdalena, Seelsorger m. d. T. Krankenhauspfarrer im St. Clemens-Hospital, rector ecclesiae der Kapelle St. Clemens-Hospital und der Kapelle „Haus Golten“ entpflichtet. Zum 1. Februar 2019 wird ihm der Status eines parochus emeritus verliehen.

Schulze-Raestrup, Norbert, von seinen Aufgaben in der Gemeinde in Münster St. Ludger entpflichtet. Zum 1. Februar 2019 wird ihm der Status eines parochus emeritus verliehen.

AZ: HA 500

1.2.19

Art. 36

Unsere Toten

Brinkschulte, Maria, Pastoralreferentin i. R., geboren am 31.12.1931 in Dülmen. 15.04.1964 – 15.03.1967 Bischöfliches Seminar für Seelsorgehilfen in Münster, 01.05.1965 – 31.03.1966 Praktikum Pfarrei Emmerich St. Aldegundis – gleichzeitig war sie in der Katholischen Leegmeer-Volksschule in Emmerich tätig, ab 01.05.1967 Seelsorgehelferin in Emmerich St. Aldegundis, nach Ihrer Tätigkeit als Seelsorgehelferin war sie als Pastoralassistentin in der Pfarrei Emmerich Heilig Geist, 20.05.1967 Verleihung missio canonica, 01.05.1992 25-jähriges Dienstjubiläum, ab 30.12.1996 Ruhestand, verstorben am 28.01.2019.

Klöff, Harro Bernhard, Pfarrer em., geboren am 19. September 1933 in Bocholt, zum Priester geweiht am 24. Juni 1961 in Münster. Nach seiner Priesterweihe war er zunächst als Kaplan in Altenberge St. Johannes Baptist tätig. Im Jahr 1964 wurde er Kaplan in Münster (Hiltrup) St. Clemens. Religi-

onslehrer m. d. T. Pfarrer am Math.-Naturw.-Gymnasium im Loekamp in Marl (Hüls) und Subsidiar an Herz Jesu wurde er im Jahr 1972. Die zusätzliche Aufgabe als Subsidiar in Marl (Polsum) St. Bartholomäus übernahm er im Jahr 1990. Vicarius Cooperator m. d. T. Pfarrer im Pfarrverband Marl-West wurde er im Jahr 1998. In der Seelsorgeeinheit Marl und Marl (Polsum) St. Bonifatius und St. Bartholomäus wurde er zusätzlich 2004 zum Vicarius Cooperator m. d. T. Pfarrer ernannt. Seit seiner Emeritierung im Jahre 2008 lebte und wirkte er in der Pfarrgemeinde Marl Heilige Edith Stein.

Kurz, Günter, Pfarrer em., geboren am 4. April 1935 in Lüdinghausen, zum Priester geweiht am 2. Februar 1961 in Münster. Nach seiner Priesterweihe übernahm er zunächst eine Vertretungsstelle als Religionslehrer in Recklinghausen. Im selben Jahr wurde er Kaplan in Ahlen St. Gottfried. Im Jahr 1965 wurde er Kaplan in Kamp-Lintfort St. Joseph. Die Aufgaben als Pfarrer in Herten St. Barbara und als Schulseelsorger an der Erich-Klausener-Realschule wurden ihm 1971 übertragen. Im Jahr 1976 wurde er Definitor im Dekanat Herten. Seit 2001 war er Vicarius Cooperator m. d. T. Pfarrer in Coesfeld (Lette) St. Johannes d. T., wo er nach seiner Emeritierung im Jahre 2005 weiterhin lebte und wirkte.

AZ: HA 500

1.2.19

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 37 Regional-KODA Osnabrück/Vechta – Entsendung eines Gewerkschaftsvertreters

Der Niedersächsische Beamtenbund und Tarifunion haben gemäß §§ 9ff. (Regional-KODA-Ordnung) ihre Mitwirkung für die IX. Amtsperiode (2017-2021) in der Regional-KODA Osnabrück/Vechta erklärt.

Als Vertreter der Gewerkschaft wurde mit Wirkung vom 24. August 2017 Herr Ralf Pellenwessel, 49493 Steinfeld, in die Kommission entsendet.

Georgsmarienhütte, 7. September 2017

gez. Jens Risse

Vorsitzender der Regional-KODA

Art. 38 Regional-KODA Osnabrück/Vechta – Mandatswechsel auf der Mitarbeiterseite

Der in der Wahlgruppe 4 (Bildungs- und Beratungswesen) gewählte Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA Osnabrück/Vechta, Herr Hannes Nieland, ist zum 31. Dezember 2018 aus dem Dienst des Bischöflich Münsterschen Offizialats ausgeschieden. Damit endet sein Mandat.

Es stehen keine Ersatzmitglieder zur Verfügung, die gemäß § 8 F der Regional-KODA-Ordnung (Kirchliches Amtsblatt Münster 2016, Art. 40) nachrücken könnten. Die verbliebenen Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA haben am 9. Januar in geheimer Abstimmung gemäß § 8 F Abs. 2 der Regional-KODA-Ordnung

Herrn Thomas Schmitz, Leiter des Sachbereichs Schülerinnen- und Schülerseelsorge im Bischöflich Münsterschen Offizialat

für den Rest der Amtsperiode zum Mitglied der Regional-KODA Osnabrück/Vechta gewählt.

Osnabrück, 9. Januar 2019

Jens Risse
Vorsitzender der Regional-KODA
Ursula Backsmann
stv. Vorsitzende der Regional-KODA

Art. 39 **Kirchensteuerbeschluss des Oldenburgischen Teiles der Diözese Münster für das Haushaltsjahr 2019**

I.

Aufgrund § 2 Abs. 5 der Kirchensteuerordnung für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster (Offizialatsbezirk Oldenburg) wird unter Mitwirkung des Kirchensteuerrates des Oldenburgischen Teiles der Diözese Münster hiermit beschlossen:

1. a) Für das Haushaltsjahr 2019 wird von allen Kirchenangehörigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben, 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohns als Kirchensteuer erhoben.
- b) Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden. Daher ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes ergeben würde.
- c) Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.
- d) Im Falle der Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer beträgt die Kirchen-

steuer 6 % der pauschalierten Lohn- und Einkommensteuer.

Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalierten Lohnsteuer.

Im Übrigen wird auf die Regelungen der gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder betr. Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer vom 8. August 2016 hingewiesen (BStBl. I 2016, Seite 773).

2. Bis zur Veranlagung der Diözesankirchensteuer sind zu den für die Einkommensteuer-Vorauszahlung bestimmten Terminen (10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember) Vorauszahlungen auf die Diözesankirchensteuer nach dem geltenden Kirchensteuersatz zu leisten.
3. Bei Steuerpflichtigen, die im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Diözesankirchensteuer von den dem Abzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnsteuerabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Bei Steuerpflichtigen, die zwar im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, deren Lohnsteuerabrechnung aber von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Diözesankirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten. Wenn dieser Satz niedriger ist und dies festgestellt werden kann, wird der Unterschiedsbetrag nacherhoben.

II.

Der Oldenburgische Teil der Diözese Münster erhebt von den Kirchenangehörigen, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden.

Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG) EURO	Besonderes Kirchgeld EURO
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

III.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

49377 Vechta, den 08.12.2018

Bischöflich Münstersches Offizialat

L. S.

† Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial
und Weihbischof

Staatliche Genehmigung des Kirchensteuerbeschlusses für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster für das Haushaltsjahr 2019

Im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium genehmige ich den Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2018 vom 08.12.2018 gemäß § 2 Abs. 9 des Kirchensteuerrahmengesetzes (KiStRG) i.d.F. vom 10.07.1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 465).

Eine entsprechende Bekanntmachung wird gem. § 2 Abs. 9 Satz 2 KiStRG im Nds. Ministerialblatt veröffentlicht.

Niedersächsisches Kultusministerium
Im Auftrag
Dörbaum

KIRCHLICHES AMTSBLATT
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER
PVS Deutsche Post AG
Entgelt bezahlt, H 7630
Bischöfliches Generalvikariat
Hauptabteilung 100
Postfach 1366, 48135 Münster